

Merkblatt für die Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

**Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13
94032 Passau
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de**

I. Arten der Auflösung einer GmbH

1. *Durchführung eines Liquidationsverfahrens:*

Die Auflösung einer GmbH bedarf eines Auflösungsbeschlusses, der auch die Bestellung von Liquidatoren enthält, sowie die Anmeldung dieser Auflösung durch die Liquidatoren zum Handelsregister. Die Auflösung ist erst wirksam, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

Die Auflösung führt jedoch nicht zur sofortigen Beendigung der GmbH, sondern lediglich zur Umwandlung in eine Liquidationsgesellschaft und Durchführung der Liquidation.

Die Durchführung eines solchen Liquidationsverfahrens ist notwendig, wenn Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter verteilt werden soll. Um eine persönliche Haftung der Geschäftsführer bzw. Liquidatoren zu vermeiden, ist die Einhaltung des Sperrjahres unbedingt erforderlich (sh. hierzu Ziffer II.)

Die Beendigung der Gesellschaft kann von den Liquidatoren erst nach Ablauf des Sperrjahres und Verteilung des Vermögens erfolgen.

2. *Beendigung ohne Einhaltung des Sperrjahres:*

Nach Auflösungsbeschluss und Bestellung der Liquidatoren sowie Anmeldung der Auflösung durch die Liquidatoren zum Handelsregister kann von den Liquidatoren die Beendigung der Liquidation und das Löschen der Firma schon vor Ablauf des Sperrjahres beim Registergericht angemeldet werden, sofern kein an die Gesellschafter zu verteilendes Vermögen mehr vorhanden ist, das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt wurde und die Steuerangelegenheiten der Gesellschaft abgeschlossen sind.

3. *Amtlösungsverfahren:*

Sofern die Gesellschaft keinerlei Vermögen mehr besitzt, insbesondere auch keine offenen Stammeinlageforderungen gegen ein-

zelle Gesellschafter mehr bestehen, braucht von den Geschäftsführern der Gesellschaft das Liquidationsverfahren von Anfang nicht durchgeführt werden. Es reicht eine Anregung an das Registergericht auf Einleitung des Amtlöschungsverfahrens der GmbH. Nach Anmerkung des Finanzamtes und der Industrie- und Handelskammer löscht das Registergericht die GmbH von Amts wegen, sofern eben keinerlei Vermögen der GmbH mehr vorhanden ist und die Steuerangelegenheiten erledigt sind. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht in der Kostenfreiheit beim Registergericht; die Kostenfreiheit gilt auch für die Veröffentlichung durch das Registergericht!

Tipp:

Melden Sie mit dem Auflösungsbeschluss zugleich die Gesellschaft bei der Industrie- und Handelskammer ab, da die Kammermitgliedschaft bereits zu diesem Zeitpunkt endet, und Sie sich so weitere Beiträge sparen können!

II. Hinweise bei Durchführung eines Liquidationsverfahrens

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft bitte ich Sie, die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Die Auflösung muss von Ihnen nach der Eintragung im Handelsregister in dem im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten Veröffentlichungsblättern, in jedem Fall im (elektronischen) Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Zugleich mit der Bekanntmachung sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden (vergl. § 65 Abs. 2 GmbH-Gesetz).

Der Text der Anmeldung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

***-GmbH mit dem Sitz in ***-Stadt;
die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
Liquidator ist: (Name, Anschrift) ***.
***-Stadt, den

Sofern die Veröffentlichung nach der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger zu erfolgen hat, kann der Auftrag Veröffentlichung gerichtet werden an:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 100534
50445 Köln
Telefax: (0221) 97668-273
Telefon: (0221) 97668-231

Das Belegexemplar für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist sorgfältig aufzubewahren; diese dienen als Bescheinigung für das Registergericht.

Warnung:

Von betrügerischen Firmen werden teilweise Rechnungen über angebliche Eintragungen in irgendwelche Blätter, die meist dem Bundesanzeiger ähneln, zugesandt. Bitte prüfen Sie deshalb genau, ob die Ihnen zugesandte Rechnung vom Bundesanzeiger selbst kommt. Der Bundesanzeiger handelt immer nur auf schriftlichen Antrag durch Sie, nicht von sich alleine aus.

Auf Ihren Wunsch nehmen wir gerne die erforderlichen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vor.

2. Als Liquidator haben Sie die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft, insbesondere dem Finanzamt gegenüber zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen, sowie das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte - aber nur zu diesem Zweck- dürfen Sie als Liquidator auch neue Geschäfte eingehen (z. B. einem Steuerberater einen Beratungsauftrag erteilen).
3. Für den Beginn der Liquidation ist gemäß § 71 GmbH-Gesetz eine Eröffnungsbilanz und ein diese Bilanz erläuternder Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres ein Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen.

4. Nach Tilgung bzw. Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft kann das verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter nach Ablauf des Sperrjahres verteilt werden. Es muss also mindestens ein Jahr vergangen ist, seit die unter Ziffer 1 erwähnte Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche zum dritten Mal veröffentlicht worden ist.

5. Erst nach Abschluss der Verteilung des Gesellschaftervermögens kann das Erlöschen der Gesellschaft in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister angemeldet werden. Die vorgenannten Belegexemplare des Bundesanzeigers bzw. der sonstigen Veröffentlichung sind uns bei dieser Gelegenheit einzureichen; wir reichen diese an das Registergericht zusammen mit der Anmeldung der Beendigung der Liquidation weiter.

6. Auf den Schriftstücken der Gesellschaft ist die Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz "**GmbH i. L.**" zu führen.

III. Empfehlung

Um für Sie den kostengünstigsten und praktikabelsten Weg zur Löschung Ihrer GmbH wählen zu können, empfehlen wir Ihnen, sich mit uns möglichst frühzeitig abzustimmen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich